



Politische

Gemeinde Hüttwilen



Politische

Gemeinde Uesslingen-Buch



Politische

Gemeinde Warth-Weiningen

Vereinbarung

über die

Sozialen Dienste Thur-Seebach

Inhaltsverzeichnis

A	Zusammenschluss, Zweck	
	Art. 1 Zusammenschluss	Seite 3
	Art. 2 Zweck	Seite 3
B	Beitritt, Austritt	
	Art. 3 Beitritt	Seite 3
	Art. 4 Austritt	Seite 3
C	Organisation	
	Art. 5 Organe der Vereinbarung	Seite 3
	Art. 6 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates jeder Partnergemeinde	Seite 4
	Art. 7 Aufgaben und Befugnisse der Fürsorgekommission jeder Partnergemeinde	Seite 4
	Art. 8 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes	Seite 4
	Art. 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes	Seite 5
	Art. 10 Entschädigung des Vorstandes	Seite 5
	Art. 11 Stützpunkt der Sozialen Dienste Thur-Seebach	Seite 5
D	Finanzen, Buchführung	
	Art. 12 Finanzierung und Abrechnung	Seite 5
	Art. 13 Fürsorgebuchhaltung und Auszahlungen	Seite 6
E	Verschiedenes, Schlussbestimmungen	
	Art. 14 Ablage der Falldossiers	Seite 6
	Art. 15 Schlussbestimmungen	Seite 6
F	Genehmigungsvermerke	
	Genehmigungsvermerke	Seite 7

A Zusammenschluss, Zweck

Art. 1
**Zusammen-
schluss** Die Politischen Gemeinden Herdern, Hüttwilen, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen, nachfolgend Partnergemeinden genannt, bilden unter der Bezeichnung

Soziale Dienste Thur-Seebach

eine Vereinigung zur Führung einer gemeinsamen regionalen Fürsorgestelle.

Art. 2
Zweck Die Vereinbarung regelt die Bildung, Organisation und Führung der gemeinsamen Sozialen Dienste Thur-Seebach der Politischen Gemeinden Herdern, Hüttwilen, Uesslingen-Buch und Warth-Weiningen. Die Vereinbarung beruht auf gegenseitigem Vertrauen und dem Willen zur konstruktiven Zusammenarbeit.

Die Sozialen Dienste Thur-Seebach bezwecken die Bündelung von Fachwissen und Erfahrung im Fürsorgewesen und die effiziente Bewältigung der Fürsorgeaufgaben.

Die Partnergemeinden arbeiten mit anderen Gemeinden, insbesondere zur Sicherstellung der Stellvertretung, zusammen.

B Beitritt, Austritt

Art. 3
Beitritt Der Beitritt von weiteren Gemeinden zu den Sozialen Diensten Thur-Seebach ist jederzeit möglich. Eine Neuaufnahme bedingt das Einverständnis aller Partnergemeinden.

Art. 4
Austritt Diese Vereinbarung kann von jeder Partnergemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten jeweils auf den 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich und eingeschrieben an den Vorstand der Sozialen Dienste Thur-Seebach zu richten.

C Organisation

Art. 5
**Organe der
Vereinbarung** Die Organe dieser Vereinbarung sind:

1. Der Gemeinderat jeder Partnergemeinde
2. Die Fürsorgekommission jeder Partnergemeinde
3. Der Vorstand der Sozialen Dienste Thur-Seebach
4. Die Fürsorgerin

Art. 6

Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates jeder Partnergemeinde

Der Gemeinderat jeder Partnergemeinde

- entsendet je einen Vertreter in den Vorstand der Sozialen Dienste Thur-Seebach, in der Regel den Gemeinderat Ressort Soziales bzw. den Präsidenten der Fürsorgekommission; bei dessen Verhinderung bestimmt der Gemeinderat einen Stellvertreter,
- wählt die Fürsorgerin und legt deren Besoldung fest,
- genehmigt Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen,
- genehmigt die jährliche Schlussrechnung der Sozialen Dienste Thur-Seebach.

Art. 7

Aufgaben und Befugnisse der Fürsorgekommission jeder Partnergemeinde

Die Fürsorgekommission jeder Partnergemeinde trägt weiterhin die Verantwortung für die Fürsorgeaufgaben und die Ausgaben im Fürsorgewesen.

Art. 8

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand der Sozialen Dienste Thur-Seebach

- wählt jährlich den Vorsitzenden, Wiederwahl ist möglich,
- evaluiert die zu wählende Fürsorgerin und stellt Antrag zu deren Wahl,
- stellt Antrag für die Entlohnung der Fürsorgerin,
- erstellt das Pflichtenheft für die Fürsorgerin,
- beaufsichtigt die Tätigkeit der Fürsorgerin und regelt deren Stellvertretung,
- bewilligt Fort- und Weiterbildungen der Fürsorgerin bis zu Fr. 2'000.-- und 3 Arbeitstagen pro Jahr,
- hat Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben bis zu Fr. 4'000.-- pro Jahr und für wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 1'000.-- pro Jahr,
- setzt die Entschädigung der Abrechnungsgemeinde fest,
- genehmigt jährlich die Abrechnung der Stützpunktkosten,
- stellt Anträge an den Gemeinderat jeder Partnergemeinde,
- stellt Antrag zur Änderung der Vereinbarung der Sozialen Dienste Thur-Seebach.

Art. 9
**Sitzungen und
Beschlussfas-
sung des Vor-
standes**

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Jedes Vorstandsmitglied besitzt 1 Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 10
**Entschädigung
des Vorstan-
des**

Jede Partnergemeinde entschädigt ihr Vorstandsmitglied selbst.

Art. 11
**Stützpunkt der
Sozialen
Dienste Thur-
Seebach**

Die Anstellung der Fürsorgerin erfolgt durch die Politische Gemeinde Hüttwilen in ihrer Funktion als Stützpunktgemeinde und orientiert sich an der Verordnung des RR über die Rechtsstellung des Staatspersonals, Rechtsbuch 177.112.

Stützpunkt, d. h. Arbeitsort der Sozialen Dienste Thur-Seebach ist die Gemeindeverwaltung Hüttwilen.

Bei Bedarf hält die Fürsorgerin Sprechstunden am Ort der Gemeindeverwaltungen der Partnergemeinden ab.

D Finanzen, Buchführung

Art. 12
**Finanzierung
und
Abrechnung**

Die Fürsorgerin erfasst die pro Partnergemeinde geleisteten Stunden. Sämtliche Kosten werden im Verhältnis der pro Partnergemeinde geleisteten Stunden in Rechnung gestellt.

Die Politische Gemeinde Hüttwilen verrechnet den Partnergemeinden den Aufwand für Rechnungsführung und -prüfung sowie für Personalbetreuung. Die Aufwendungen für Miete, Nebenkosten, Infrastruktur und Verbrauchsmaterial verrechnet sie den Partnergemeinden pauschal.

Die Abrechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

Die Politische Gemeinde Hüttwilen stellt den Partnergemeinden quartalsweise à-Konto-Rechnungen.

Art. 13
**Fürsorge-
buchhaltung
und Auszah-
lungen**

Die Finanzbuchhaltung jeder Partnergemeinde führt ihre Fürsorgebuchhaltung selbst. Die Auszahlungen erfolgen über die jeweils zuständige Gemeindekasse, basierend auf den Zahlungsanträgen der Fürsorgerin.

E Verschiedenes, Schlussbestimmungen

Art. 14
**Ablage der
Falldossiers**

Aktive Dossiers lagern unter Verschluss am Stützpunkt der Sozialen Dienste Thur-Seebach, geordnet nach Partnergemeinde.

Die Archivierung der abgeschlossenen Dossiers erfolgt in der zuständigen Partnergemeinde.

Art. 15
**Schluss-
bestimmungen**

Alle in dieser Vereinbarung nicht festgelegten Punkte oder unvorhergesehenen Situationen werden gemeinsam im Vorstand bzw. im Gemeinderat jeder Partnergemeinde besprochen und fallweise geregelt. Eine einvernehmliche Abänderung dieser Vereinbarung ist jederzeit möglich.

Da mehrheitlich weibliche Personen die Tätigkeit als Fürsorgerin ausüben, wird im vorliegenden Dokument die weibliche Form verwendet; selbstverständlich ist auch die Anstellung einer männlichen Person möglich.

F Genehmigungsvermerke

Von der Politischen Gemeinde Herdern genehmigt:

Ort und Datum: Herdern, 19.4.2010

Der Gemeindeammann:



Cornelia Komposch

Die Gemeindeschreiberin:



Gaby Nägeli

Von der Politischen Gemeinde Hüttwilen genehmigt:

Ort und Datum: Hüttwilen 02.04.2010

Der Gemeindeammann:



Heinz Geisser

Der Gemeindeschreiber:



Reto Weber

Von der Politischen Gemeinde Uesslingen-Buch genehmigt:

Ort und Datum: Uesslingen, 12.04.2010

Der Gemeindeammann:



Elisabeth Engel

Die Gemeindeschreiberin:



Brigitte Vetsch

Von der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen genehmigt:

Ort und Datum: 8532 Warth-Weiningen, 31. März 2010

Der Gemeindeammann:



Max Arnold

Die Gemeindeschreiberin:



Yolanda Grob